

Für Ihre Unterlagen Öffentliche Petition

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

Datum: 20.11.2009

11011 Berlin

Lesen Sie bitte vor Abgabe des Formulars die Datenschutzerklärung und die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, um sich zu vergewissern, dass Ihr Anliegen als Gegenstand einer öffentlichen Petition zulässig ist. Sie können sich aber auch vom Sekretariat des Petitionsausschusses beraten lassen.

[zur Richtlinie](#)

Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung und die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen und bin einverstanden, dass mein Name veröffentlicht wird.

Persönliche Daten des Hauptpetenten

*Bitte machen Sie folgenden Angaben zu der Person, oder der Organisation, die die Petition einreicht, einschließlich einer Kontaktadresse, an die die Korrespondenz geschickt werden soll. Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.*

Anrede	<input type="text" value="Herr"/>
Name	<input type="text" value="Strack"/>
Vorname	<input type="text" value="Guido"/>
Titel	<input type="text"/>
Anschrift	
Wohnort	<input type="text" value="Köln"/>
Postleitzahl	<input type="text" value="51105"/>
Straße und Hausnr.	<input type="text" value="Allerseelenstr. 1n"/>
Land\Bundesland	<input type="text" value="Deutschland / Nordrhein-Westfalen"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>

Wortlaut der Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?

Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)

Der Deutsche Bundestag möge beschließen ...
§78b Absatz 1 StGB wird ergänzt um eine Regelung der zu Folge die Verjährung von Straftaten die von Amtsträgern im Amt begangen werden ruht, solange die Amtsträger dieses Amt oder eine ihm übergeordnete Stelle inne haben. Dies soll auch für Richter und Schiedsrichter und insbesondere für die §§ 258 a (Strafvereitelung im Amt) und 339 StGB (Rechtsbeugung) gelten.

Bitte begründen Sie Ihre Petition!

Die genannten Personengruppen haben typischer Weise einen erheblichen Einfluss darauf Strafermittlungen gegen sie zu ver- oder behindern. Zudem wohnt ihren Taten regelmäßig eine besondere Gemeenschädlichkeit und ein erheblicher negativer Einfluss auf das Ansehen des Rechtsstaates inne, die die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Verjährung rechtfertigt.

Wenn Sie Anregungen (z.B. Stichworte oder Fragen) für die Online-Diskussion geben wollen, können dieses Feld nutzen.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) nach Erhalt des Aktenzeichens auf dem Postweg an

Kontaktadresse:

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de

Pet 4-17-07-4500-001713
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227
Telefax (030) 227

Herrn
Guido Strack
Allerseelenstr. 1 n

51105 Köln

Betr.: Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Bezug: Ihre Öffentliche Petition vom 20.11.2009

Sehr geehrter Herr Strack,

für Ihr o. a. Schreiben danke ich Ihnen.

Dazu teile ich Ihnen mit, dass Ihre Eingabe nicht veröffentlicht wird.

Es ist deshalb vorgesehen, Ihre Eingabe als Petition ohne Einstellung ins Internet und öffentliche Diskussion zu behandeln.

Nach Prüfung Ihrer Zuschrift erhalten Sie unaufgefordert weitere Nachricht. Angesichts der Fülle der insgesamt hier eingehenden Petitionen und der in jedem Einzelfall erforderlichen sorgfältigen Prüfung bitte ich um Verständnis, dass die Behandlung Ihrer Eingabe längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bitte teilen Sie zwischenzeitliche Änderungen des Sachverhalts oder Ihrer Anschrift dem Petitionsausschuss unter dem angegebenen Aktenzeichen mit.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

()

Pet 4-17-07-4500-001713
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227
Telefax (030) 227

Herrn
Guido Strack
Allerseelenstr. 1 n

51105 Köln

Betr.: Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Bezug: Mein Schreiben vom 14.12.2009

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Strack,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die beigefügte Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz, die nach Auffassung des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden ist.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

()



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

Sekretariat des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM Berlin, 2. Februar 2010

BETREFF § 78b StGB (Ruhens der Verfolgungsverjährung)

HIER Forderung nach Ruhens der Verjährung für Straftaten von Amtsträgern

BEZUG 1. Petition des Herrn Guido Strack, 51105 Köln, vom 14. Dezember 2009
2. Schreiben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom
14. Dezember 2009 (Pet 4-17-07-4500-001713)

Zu der Petition des Herrn Guido Strack nehme ich wie folgt Stellung:

I.

Der Petent fordert § 78b Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend zu erweitern, dass das Ruhens der Verfolgungsverjährung auch bei solchen Straftaten Anwendung findet, die von Amtsträgern sowie Richtern und Schiedsrichtern begangen werden. Dies müsse besonders für die Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) sowie die Rechtsbeugung (§ 339 StGB) gelten. Der Petent begründet seine Forderung damit, dass die benannten Personen einen erheblichen Einfluss auf die gegen sie selbst gerichteten Strafermittlungen hätten. Ferner wohne diesen Delikten eine besondere Gemeenschädlichkeit und ein erheblicher negativer Einfluss auf das Ansehen des Rechtsstaats inne.

II.

Die Petition gibt keinen Anlass zu gesetzgeberischen Maßnahmen.

Sowohl die Strafverfolgung als auch die Strafvollstreckung unterliegen grundsätzlich der Verjährung. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung sind die Erwägungen, dass die Verjährung dem Rechtsfrieden dient und dass nach Ablauf einer gewissen Zeit eine Bestrafung kriminalpolitisch nicht mehr notwendig ist. So lasse das Bedürfnis nach einem gerechtem Schuldausgleich und präventiver Einwirkung auf den Täter oder die Allgemeinheit mit Ablauf der Zeit nach (vgl. BGH, NJW 1985, 1719, 1720). Die Verfolgungsverjährung soll schließlich auch eine zügige Strafverfolgung und Aburteilung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte befördern.

Die Frist für die Verfolgungsverjährung richtet sich nach der in der Höhe der Strafandrohung zum Ausdruck kommenden Schwere des jeweiligen Delikts (§ 78 StGB). In bestimmten Ausnahmefällen kann die gesetzliche Verfolgungsverjährung ruhen (§ 78b StGB). Dies hat zur Folge, dass der Beginn der Verjährung hinausgeschoben oder der Weiterlauf einer bereits begonnenen Frist gehemmt wird. Der Zweck des Ruhens der Verfolgungsverjährung besteht darin, den Verjährungseintritt in den Fällen hinauszuschieben, in denen tatsächliche Gründe vielfach dem Bekanntwerden einer Straftat und damit deren Verfolgung entgegenstehen (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB) oder rechtliche Gründe jede Verfolgungshandlung verhindern (§ 78b Absatz 1 Nummer 2 StGB).

So kommt ein Ruhen der Verfolgungsverjährung nach § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB bei gegen Minderjährige gerichteten Sexualdelikten (§§ 174-174c sowie 176-179 StGB) und Körperverletzungsdelikten (§§ 225 StGB und 224, 226 StGB jeweils i. V. m. § 225 StGB) in Betracht. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Entschluss, entsprechende Straftaten zur Anzeige zu bringen, häufig erst nach dem Ende altersbedingter und familiärer Abhängigkeit gefasst werden kann (vgl. Fischer, StGB, 57. Aufl., § 78b Rn. 3). In den Fällen des § 78b Absatz 1 Nummer 2 StGB kann die Verfolgungsverjährung bei gesetzlich angeordneten Verfolgungshindernissen ruhen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Fortsetzung des Strafverfahrens von einer entscheidenden Vorfrage abhängt, die in einem anderen Verfahren zu entscheiden ist.

Die vom Petenten angeregte Erweiterung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf Amtsträgerdelikte fügt sich in die aufgezeigte Zwecksetzung des ausnahmsweisen Ruhens der Verjährung nicht ein. Amtsträgerdelikte können nach den geltenden Verjährungsregeln innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens verfolgt werden.

Es steht nämlich nicht zu befürchten, dass besondere Gründe dem Bekanntwerden und der Verfolgung der Straftat eines Amtsträgers entgegenstehen könnten. Zum einen sind keine rechtlichen Gründe ersichtlich, die die Verfolgung hindern. Die Staatsanwaltschaft ist gemäß

§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Exekutive ist sich dabei der besonderen Brisanz von Amtsträgerdelikten bewusst. Dies kommt auch in den Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden nach den Nummern 15 und 29 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), betreffend Strafsachen u. a. gegen Beamte und Richter, zum Ausdruck. Zum anderen gibt es auch keine vergleichbare Position der „Opfer“ von Amtsträgerdelikten, die eine Strafverfolgung in den in Frage stehenden Fällen häufig erschweren oder unmöglich machen würde. Dies gilt schon deshalb, weil anders als in den Fällen des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB das geschützte Rechtsgut nicht die geschädigte Person an sich, sondern die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit sowie in die staatliche Rechtspflege ist (vgl. Fischer, StGB, 57. Aufl., Vor § 257 Rn. 2; § 331 Rn. 3).

Auch soweit der Petent ausführt, dass Amtsträger „typischerweise“ einen erheblichen Einfluss darauf hätten, strafrechtliche Ermittlungen gegen sich zu ver- oder behindern, vermag dies nicht zu überzeugen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum sich Amtsträger generell in größerem Umfang bei von ihnen im Amt begangenen Straftaten vor einer Strafverfolgung sollen schützen können als zum Beispiel ein Betrüger oder Urkundenfälscher. Die Tätigkeit von Amtsträgern erweist sich im Gegenteil infolge der schriftlichen Dokumentationspflicht in der Regel als transparenter und der Öffentlichkeit zum Beispiel durch Akteneinsichtsrechte nach den Informationsfreiheitsgesetzen einzelner Länder leichter zugänglich. Ferner hat etwa der Richter sein Urteil aufgrund einer öffentlichen Verhandlung in einer solchen zu verkünden (§ 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 260 Absatz 1 StPO). Auch ein Staatsanwalt hat seine Untersuchungshandlungen zu dokumentieren und z. B. eine Einstellung von Ermittlungen zu begründen (vgl. §§ 168b, 171 StPO). Hinzu kommt, dass jeder, der sich entsprechend der Befürchtungen des Petenten an einer Be- oder Verhinderung von Ermittlungsmaßnahmen beteiligt, sich selbst dem Risiko einer Strafverfolgung aussetzt. Schließlich halten die beamtenrechtlichen Vorschriften Möglichkeiten vor, die einer unrechtmäßigen Einflussnahme des inkriminierten Amtsträgers vorbeugen. Soweit es sich bei den Straftaten um Dienstvergehen im Sinne von § 77 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes handelt, ist von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG)). Während dieses Disziplinarverfahrens kann die zuständige Disziplinarbehörde den betreffenden Beamten u. a. vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch sein Verbleiben im Dienst die dienstrechtlichen Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden (§ 38 Absatz 1 Satz 2 BDG).

Im Ergebnis ist eine Gesetzänderung aus den aufgezeigten Gründen nicht angezeigt.